

Richtlinie zur Förderung der Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Waldeck-Frankenberg

PRÄAMBEL

Das Radverkehrsaufkommen hat in den vergangenen Jahren auch aufgrund der E-Mobilität weiter zugenommen.

Radfahren soll als fester Bestandteil der Alltagsmobilität im Landkreis Waldeck-Frankenberg an Bedeutung gewinnen.

Um diesen Anteil am Modal Split im Landkreis Waldeck-Frankenberg maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur Voraussetzung.

Dabei ist die Sicherheit im Radverkehr sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortschaften ein wichtiges Thema.

Um dieser Sicherheit gerecht zu werden, ist der Ausbau und die Ertüchtigung des bestehenden Radverkehrsnetzes dringend erforderlich. Derzeit besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbau- und Sanierungspotential.

Diese Richtlinie nimmt Bezug auf die bisherige durch den Kreistag beschlossene Richtlinie vom 28.04.2008. Sie soll die Förderung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Bezug auf den Radverkehr in den kreisangehörigen Kommunen neu regeln. Somit soll diese Richtlinie die bisherige ersetzen.

Gefördert werden Radwege mit überörtlicher Bedeutung, Radwegeverbindungen mit Netzfunktion und sinnvolle Lückenschlüsse im Radwegenetz; auch zu angrenzenden Landkreisen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg stellt jährlich Fördermittel bereit, um den Ausbau der Radwegeinfrastruktur in Baulast der kreisangehörigen Kommunen zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Dies umfasst die Sanierung und den Ausbau der Radwegeinfrastruktur, insbesondere

- Mittel für Investive Maßnahmen (straßenbegleitende Radwege, Radfahr- und Schutzstreifen auf innerörtlichen Straßen, Fahrradstraßen, straßenunabhängige Radwege und Querungshilfen)

- Mittel für Qualitätssichernde Maßnahmen an Radwegen (größere Unterhaltungsmaßnahmen, Abstellanlagen, Fahrradboxen und Beschilderung)
- Mittel für Öffentlichkeitsarbeit (z.B: kreisweites Radwegeforum, STADTRADELN (Schulradeln), Wegedetektiv für den Landkreis Waldeck-Frankenberg etc.)

Im Einzelnen:

Investive Maßnahmen

Die Antragsstellung geht mit Planungen und Baurechtschaffung von Neuanlagen einher. Hier greifen auch weitere Fördermittel (Land, Bund, EU). Eine Verwaltungsvereinbarung ist ebenfalls abzuschließen.

Daraus folgt eine finanzielle Beteiligung des Landkreises bei gleichzeitiger Förderung zur Erstellung und/oder Ertüchtigung von Radwegen (Anteilsförderung der ungedeckten Kosten). Es wird jedes Jahr, nach Maßgabe der Finanzierbarkeit, ein entsprechender Haushaltsansatz gebildet.

Grunderwerb & Baurechtschaffung:	Angelegenheit des jeweiligen Straßenbaulastträgers (Radweg bleibt im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers; ist in einer Verwaltungsvereinbarung festzulegen)
Planungsleistung (LP 2 – LP 8):	anteilige Kostenbeteiligung (40 % der ungedeckten Planungskosten, max. jedoch 10.000,- Euro) / je Maßnahme
Baukosten:	anteilige Kostenbeteiligung (40 % der ungedeckten Baukosten max. jedoch 300.000,- Euro) / je Maßnahme

Qualitätssicherungsmaßnahmen

Es soll eine jährliche Summe im Ergebnishaushalt bereitgestellt werden, um den Qualitätsstandard der Radwege zu erhalten. Diese Kostenbeteiligung wird jedes Jahr neu festgesetzt.

- größere Unterhaltungsmaßnahmen
- Fahrradabstellanlagen
- Fahrradboxen
- Beschilderung

Öffentlichkeitsarbeit

Es soll eine jährliche Summe im Ergebnishaushalt bereitgestellt werden, um den Kommunen die Öffentlichkeitsarbeit zu erleichtern (z.B.: kreisweites Radwegeforum, STADTRADELN (Schulradeln), Wegedetektiv für den Landkreis Waldeck-Frankenberg etc.). Diese Kostenbeteiligung wird jedes Jahr neu festgesetzt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können unter folgenden Bedingungen gewährt werden,

- 3.1. Die Maßnahme muss im Radverkehrskonzept des Landkreises Waldeck-Frankenberg aufgeführt sein oder einer dort aufgeführten Maßnahme vollständig entsprechen. Ob eine Maßnahme gleichwertig in diesem Sinne ist, entscheidet die Kreisverwaltung im Einvernehmen mit der/den Antrag stellenden Gemeinden.
- 3.2. Der Antragsteller ist Eigentümer der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke
- 3.3. Träger der Maßnahme ist eine Gemeinde oder eine Institution mit öffentlichen Infrastrukturaufgaben im Landkreis Waldeck-Frankenberg
- 3.4. Die Maßnahme muss den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen
- 3.5. Die Gesamtfinanzierung muss nachgewiesen und gesichert sein.
- 3.6. Die für öffentliche Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten

4. Verfahren

- 4.1. Die Zuwendungsanträge sind formlos beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD Bauen vorzulegen. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn alle u.a. Angaben vollständig vorliegen. Sie müssen mindestens enthalten:
 - 4.1.1. Lageplan mit Darstellung der Maßnahme
 - 4.1.2. Bezug zum Radverkehrskonzept des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder der Kommune
 - 4.1.3. Technische Beschreibung der Maßnahme
 - 4.1.4. Projektablaufplanung
 - 4.1.5. Kostenschätzung
 - 4.1.6. Finanzierungsplan – Aussage zu geplanten Förderungen
 - 4.1.7. Nachweis des Grundeigentums der durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen
 - 4.1.8. Gremienbeschluss der Kommune zur Durchführung der Maßnahme

4.2. Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahmen beginnen sollen, beim Landkreis einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des Vorjahres. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden.

4.3. Die Maßnahmenliste der bewilligten Vorhaben wird auf Vorschlag der Verwaltung in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Über die Fortschreibung entscheidet der Kreisausschuss auf der Basis einer fachlichen Beurteilung durch den FD Bauen. Der Kreisausschuss entscheidet auch über die Festlegung der Projekte, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes gefördert werden sollen oder über eventuell nachrückende Maßnahmen, sollten Maßnahmen nicht zur Auszahlung in dem laufenden Kalenderjahr kommen.

4.4. Über die Förderung investiver Projekte wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis geschlossen.

4.5. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwaltung eine Baufertigstellungsanzeige vorzulegen. Hierfür kann auch der Verwendungsnachweis, welcher für andere Fördergeber erstellt wird, herangezogen werden. Dieser ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD Bauen einzureichen.

5. Auszahlung

5.1. Die bewilligten Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Vorlage der geforderten Nachweise ausgezahlt. Sie erfolgen nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt bzw. bis zur Höhe des in der Zweckvereinbarung festgelegten Förderhöchstbetrages.

5.2. Auf Antrag können auf nachgewiesene zuwendungsfähige Aufwendungen Abschlagszahlungen bis zu 80 % des Förderhöchstbetrages gewährt werden. Hierüber entscheidet die Kreisverwaltung.

5.3. Der Landkreis bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit ein Fördergeber ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.

6. Rückzahlung

6.1. Die Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat oder

- sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden oder
- die in der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden.

6.2. Die Zuwendungen können widerrufen, die Höhe kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge kann eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sonstige Bewirtschaftungs- oder Vergabegrundsätze nicht einhält oder sich die Voraussetzungen für die Zuwendung geändert haben. Weiterhin wird der festgesetzte pauschale Förderhöchstbetrag anteilig gekürzt, wenn im Rahmen des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass der für das Projekt beschlossene Fördersatz überschritten wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum in Kraft.